

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung gemeindewirtschaftsrechtlicher Bestimmungen auf das
Sondervermögen Ausgleichsabgabe des Kommunalen Sozialverbandes
Sachsen**

(Sächsische Ausgleichsabgabeverordnung - SächsAusglAbgVO)

erlassen als Artikel 1 der [Verordnung zur Neuregelung gemeindewirtschaftsrechtlicher Bestimmungen](#)

Vom 28. September 2017

§ 1

Rücklagenbildung

Für die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 ausgewiesenen Mittel der Ausgleichsabgabe gemäß § 77 des [Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist eine zweckgebundene oder sonstige Rücklage gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der [Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik](#) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), in der jeweils geltenden Fassung, zu bilden, soweit hierfür nicht Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sind.

§ 2

Verwendung

Die Rücklage gemäß § 1 darf nur zur Deckung von Aufwendungen gemäß § 77 des [Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden.